S 14 KR 64/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 64/22 ER
Datum	12.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag wird abgelehnt.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
â□□
GrÃ¼nde

Der sinngemÃ¤Ã□ gestellte Antrag der Antragstellerin,Â

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage vom 4. Januar 2021 gegen die Bescheide der Antragsgegnerin vom 17. Februar 2020 und 7. April 2020, in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 16. September 2020, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2020 anzuordnen,

ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die aufschiebende Wirkung entfÃ¤llt bei Entscheidungen Ã¼ber

Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von BeitrÃ¤gen, Umlagen und sonstigen Ã¶ffentlichen Abgaben einschlieÃlich der darauf entfallenden Nebenkosten (Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG). Im vorliegenden Verfahren betrifft dies den angefochtenen Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 17. Februar 2020, mit dem die Antragstellerin zur Zahlung von Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge auf die am 30. November 2018 erfolgte Kapitalauszahlung in HÃ¶he von EUR 35.951,77 ab 1. Januar 2020 bis 30. November 2028 verpflichtet wurde.

Dem Wortlaut des Â§ 86b Abs. 1 SGG kÃ¶nnen keine Kriterien entnommen werden, anhand derer die gerichtliche Entscheidung zu erfolgen hat. Solche Kriterien ergeben sich jedoch aus folgenden Ãberlegungen: Die Entscheidung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Vollziehbarkeit ist eine Annexentscheidung zu dem angefochtenen Verwaltungsakt. Sie kann nicht losgelÃ¶st von der PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes erfolgen. Hieraus ergibt sich, dass weder an der sofortigen Vollziehung (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) noch am Vollzug (der Vollstreckung) eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes ein Ã¶ffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt ist bei RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes ein Ã¶ffentliches Interesse zu bejahen; GrÃ¼nde des Antragstellers gegen eine Vollziehung sind dann regelmÃ¤Ãig ohne Belang. Damit ist aber noch nicht geklÃ¤rt, mit welcher Sicherheit RechtmÃ¤Ãigkeit oder Rechtswidrigkeit festgestellt werden mÃ¼ssen, insbesondere ob Offensichtlichkeit oder ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit vorliegen mÃ¼ssen oder ob bereits hinreichend ist, dass der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen erscheint. Dazu kann die vom Gesetzgeber in Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG fÃ¼r die behÃ¶rdliche Entscheidung Ã¼ber die Aussetzung der Vollziehung getroffene Regelung herangezogen werden. Danach soll in den FÃ¤llen des Abs. 2 Nr. 1 die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung fÃ¼r den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hÃ¤tte. Da der Adressat eines Verwaltungsaktes nach Â§ 86a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGG die MÃ¶glichkeit hat, sowohl bei der den Bescheid erlassenden BehÃ¶rde als auch bei Gericht der Hauptsache sein Suspensivinteresse geltend zu machen, muss der Entscheidungsprozess in beiden FÃ¤llen durch die gleichen Kriterien gesteuert werden. Eine Differenzierung wÃ¤re gleichheitswidrig und nicht sachgerecht (vgl. Adolf, in: Hennig, SGG, Â§ 86b Rn. 48). In den FÃ¤llen des Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG sind daher im Rahmen der PrÃ¼fung von Â§ 86b Abs. 1 SGG die Regelungen des Â§ 86a Abs. 3 Satz 2 SGG heranzuziehen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 12. Aufl., Â§ 86b Rn. 12b). Ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen hiernach, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als der Misserfolg. Denn der Gesetzgeber hat in den FÃ¤llen des Â§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage das Ã¶ffentliche Interesse an einem Sofortvollzug hÃ¶her eingeschÃ¤tzt als das Interesse des Betroffenen an der Nichtzahlung von BeitrÃ¤gen, um die Finanzierungsgrundlage und damit die FunktionsfÃ¤higkeit der SozialversicherungstrÃ¤ger sicherzustellen. Diese gesetzliche Risikoverteilung

wÃ¼rde unterlaufen, wenn bereits bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens die Vollziehung ohne weiteres ausgesetzt wÃ¼rde. Allerdings gibt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit und zur Notwendigkeit der Einbeziehung von GrundrechtsbeeintrÃ¤chtigungen Anlass, von einer InteressenabwÃ¤gung nicht gÃ¤nzlich abzusehen. Neben der im Vordergrund stehenden materiell-rechtlichen PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit des zur Vollziehung anstehenden Verwaltungsaktes ist die IntensitÃ¤t der RechtsbeeintrÃ¤chtigung durch den sofortigen Vollzug, insbesondere die IrreversibilitÃ¤t der Folgen und der Grad einer GrundrechtsbeeintrÃ¤chtigung zu berÃ¼cksichtigen. Je schwerwiegender die einem Antragsteller auferlegte Belastung ist und je mehr die MaÃnahme der Verwaltung UnabÃ¤nderliches bewirkt, desto eher ist dem Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz stattzugeben (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 12. Aufl., Â§ 86a Rn. 27a, Â§ 86b Rn. 12g, Hessisches Landessozialgericht â HLSG, bspw. BeschlÃ¼sse vom 8. Mai 2014, L 8 KR 193/13 B ER, 18. Juli 2014, L 8 KR 149/14 B ER, 15. MÃ¤rz 2018, L 8 BA 2/18 B ER, 16. Januar 2019, L 8 BA 28/18 B ER).

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃstÃ¤be liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 4. Januar 2021 gegen den Beitragsbescheid der Antragsgegnerin vom 17. Februar 2020, in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 16. September 2020, und den Ablehnungsbescheid zur Aussetzung der Vollziehung vom 7. April 2020, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2020 nicht vor. Die Entscheidung der Antragsgegnerin begegnet nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geboten summarischen PrÃ¼fung keinen durchgreifenden Bedenken. Die Antragsgegnerin hat zu Recht die einmalige Kapitalauszahlung der Standard Life Versicherung zum 30. November 2018 zu BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen. Die einmalige Kapitalzahlung unterliegt als der Rente vergleichbare Einnahme (Versorgungsbezug) gemÃ¤Ã Â§Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 SGB V der Beitragsbemessung zur Kranken- und dem folgend auch zur Pflegeversicherung (Â§ 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch â Elftes Buch â Soziale Pflegeversicherung â SGB XI), und zwar nach MaÃgabe von Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V im Umfang von Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag lÃ¤ngstens fÃ¼r die Dauer von einhundertzwanzig Monaten.

Zutreffend ist die Antragsgegnerin dabei der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gefolgt. Die der Antragstellerin ausgezahlte Lebensversicherung ist eine betriebliche Altersversorgung iS des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Das BSG hat wiederholt entschieden, dass hierzu auch Leistungen gehÃ¶ren, die aus einer vom Arbeitgeber fÃ¼r den Arbeitnehmer vereinbarten Direktversicherung iS des Â§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung â Betriebsrentengesetz) gezahlt werden. Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn fÃ¼r die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise

bezugsberechtigt sind. Sie soll die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei InvaliditÃ¤t oder Tod bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen. Ein solcher Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben (st. Rspr. siehe BSG, Urteil vom 26. Februar 2019, B 12 KR 17/18 R, Rn. 14 juris m.w.N.). Zudem beseitigt die Finanzierung der Direktversicherung durch den Arbeitnehmer ihre Charakterisierung als betriebliche Altersversorgung nicht. Nach der Rechtsprechung des BSG gehÃ¶ren zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung iS des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V alle Leistungen, die von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden, bei denen in typisierender Betrachtung ein betrieblicher Zusammenhang zwischen der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Versorgungssystem und einer ErwerbstÃ¤tigkeit besteht. Wurde der Versicherungsvertrag zu Gunsten des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossen, liegen der Rente vergleichbare Einnahmen in Form der betrieblichen Altersversorgung selbst dann vor, wenn die VersicherungsprÃ¤mien ganz oder teilweise aus dem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers aufgebracht wurden. Wird ein Versorgungsbezug aus einer Direktversicherung iS des Â§ 1 Abs. 2 BetrAVG gezahlt, ist es unerheblich, ob er im Einzelfall ganz oder zum Teil auf Leistungen des Arbeitgebers oder allein auf Leistungen des Arbeitnehmers oder des Bezugsberechtigten beruht. Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschlieÃlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung, sofern die vom Arbeitnehmer gezahlten BeitrÃ¤ge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, der Versicherungsvertrag vom Arbeitgeber abgeschlossen und diesen als Versicherungsnehmer ausweist. FÃ¼r die Zuordnung zur betrieblichen Altersversorgung kommt es auch nicht darauf an, ob die BeitrÃ¤ge zur Lebensversicherung aus dem Brutto- oder aus dem Nettoentgelt gezahlt wurden (siehe BSG, Urteil vom 26. Februar 2019, B 12 KR 17/18 R, Rn. 16f. juris m.w.N.). Der betriebliche Bezug wird erst dann vollstÃ¤ndig gelÃ¶st und der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen, wenn und soweit die ausgezahlten Kapitalleistungen auf BeitrÃ¤gen beruhen, die ein Arbeitnehmer nach Beendigung seiner ErwerbstÃ¤tigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter EinrÃ¼cken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt hat. Insoweit unterscheiden sich die Leistungen aus der ursprÃ¼nglich betrieblichen Altersversorgung nicht mehr von Leistungen aus privaten Lebensversicherungen von Arbeitnehmern, welche nicht der Beitragspflicht unterliegen. In diesen FÃ¤llen ist die ausgezahlte Kapitalleistung ohne Probleme in einen betrieblichen und einen privaten Teil zu trennen. Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgefÃ¼hrten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach VertragsÃ¼bernahme eingezahlten BeitrÃ¤ge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung (vgl. BSG, Urteil vom 26. Februar 2019, B 12 KR 17/18 R, Rn. 19, BVerfG Stattgebender Kammerbeschluss vom 28. September 2010, 1 BvR 1660/08, Rn. 15; BVerfG Beschluss vom 27. Juni 2018, 1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15, Rn. 17f., 21f. juris). Der Beitragspflicht steht nicht entgegen, wenn aus der Direktversicherung keine laufenden Leistungen, sondern eine Einmalzahlung geleistet wird. Tritt an die Stelle regelmÃ¤Ãiger VersorgungsbezÃ¼ge eine nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrende Leistung (Einmalzahlung) oder ist diese schon vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart

oder zugesagt worden, gilt nach Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V ein 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge, lÃ¤ngstens jedoch fÃ¼r 120 Monate. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen, die die Kriterien einer betrieblichen Altersversorgung erfÃ¼llen, den VersorgungsbezÃ¼gen nach Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen. Eine gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoÃ□ende Doppelverbeitragung liegt nicht vor, soweit ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der Verbeitragung von Aufwendungen fÃ¼r die betriebliche Altersversorgung in der Ansparphase geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber hat ein â□□Verbot der Doppelverbeitragungâ□□ nicht zu beachten. Ein Grundsatz, demzufolge mit aus bereits der Beitragspflicht unterliegenden Einnahmen vom Versicherten selbst finanzierte VersorgungsbezÃ¼ge der Beitragspflicht Ã¼berhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit dem vollen Beitragssatz unterworfen werden dÃ¼rfen, existiert im Beitragsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht (vgl. BSG, Urteile vom 8. Oktober 2019, B 12 KR 2/19 R, Rn. 19 und B 12 KR 3/19 R, Rn. 18, juris). Der Beitragspflicht steht ferner nicht entgegen, wenn der Direktversicherungsvertrag zu einem Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Â§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V abgeschlossen wurde. Wie das BVerfG bereits entschieden hat, verstÃ¶Ã□t die zum 1. Januar 2004 erweiterte 1/120-Regelung nicht gegen Verfassungsrecht (insbes. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes). Nicht regelmÃ¤Ã□ig wiederkehrend gezahlte VersorgungsbezÃ¼ge sind auch dann beitragspflichtig, wenn das entsprechende Rechts- bzw. VersicherungsverhÃ¤ltnis bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossen wurde, soweit nur der Versicherungsfall, also der Auszahlungs- bzw. der FÃ¤lligkeitstermin fÃ¼r die KapitalausschÃ¼ttung, nach diesem Zeitpunkt liegt. Die Versicherten konnten, nachdem der Gesetzgeber bereits mit dem Rentenanpassungsgesetz (RAG) 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I 1205) laufende VersorgungsbezÃ¼ge in die Beitragspflicht einbezogen hatte, nicht uneingeschrÃ¤nkt in den Fortbestand der zunÃ¤chst beitragsrechtlich privilegierten Einmalzahlungen vertrauen (vgl. BVerfG Beschluss vom 6. September 2010,1 BvR 739/08, Rn. 9; BVerfG Beschluss vom 7. April 2008, 1 BvR 1924/07, Rn. 32, 36-37, BSG, Urteil vom 26. Februar 2019, B 12 KR 17/18 R, Rn. 20f. juris m.w.N.). SchlieÃ□lich begÃ¼nstigt die Herausnahme der â□□Riesterrentenâ□□ aus der Beitragspflicht in der Auszahlungsphase die betrieblichen â□□Riesterrentnerâ□□ nicht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig. Die Ã¼brigen Betriebsrentner erfahren einen Ausgleich durch Steuer- und SozialversicherungsfreibetrÃ¤ge in der Ansparphase (Â§ 3 Nr. 55, 55c, 56, 62, 63 und 63a sowie Â§ 100 EStG; Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV) sowie durch die Pflicht des Arbeitgebers, wegen durch Entgeltumwandlung ersparter SozialversicherungsbeitrÃ¤ge ZuschÃ¼sse in die betriebliche Altersversorgung zu leisten (Â§ 1a Abs. 1a, Â§ 23 Abs. 2 BetrAVG). Sofern in der Ansparphase von diesem Ausgleich nicht in vollem Umfang profitiert wurde, hÃ¤lt sich dieser Nachteil in den Grenzen des Art. 3 Abs. 1 GG (BSG, Urteile vom 26. Februar 2019, B 12 KR 17/18 R, Rn. 23-29 und B 12 KR 13/18, Rn. 15-21 juris).

Die vorliegend streitige Kapitalauszahlung beruhte auf einem am 1. / 20. Dezember 2001 geschlossenen Direktversicherungsvertrag zwischen der im Dezember 1988 gegrÃ¼ndeten B. GmbH und der C. Versicherung, der eine Laufzeit bis zum 1.

Dezember 2018 vorsah, zu welchem die Antragstellerin als versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet haben wÃ¼rde. Die Antragstellerin und ihr Mann waren zu je 50% an der GmbH beteiligt und beide als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer fÃ¼r die GmbH tÃ¤tig. Die GmbH schloss sodann als juristische Person eine Direktversicherung fÃ¼r die fÃ¼r sie tÃ¤tige GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin als natÃ¼rliche Person ab.Â

Ãber die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ist nichts bekannt, da der Gesellschaftsvertrag von 1988 nicht mehr vorliegt. Auch der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerdienstvertrag von Januar 1989 liegt nicht mehr vor. Im Eilverfahren lÃ¤sst sich mithin nicht abschlieÃend klÃ¤ren, ob die Antragstellerin als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der GmbH abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war. SelbststÃ¤ndig tÃ¤tige Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mÃ¼ssen Ã¼ber eine Mindestkapitalbeteiligung von 50 % oder eine â echteâ SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gen. Ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt. Ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, der nicht Ã¼ber diese Kapitalbeteiligung verfÃ¼gt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsÃ¤tzlich abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als SelbststÃ¤ndiger anzusehen, wenn er exakt 50 % der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (â echteâ oder â qualifizierteâ), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t eingerÃ¤umt ist. Denn der selbststÃ¤ndig tÃ¤tige Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer muss eine EinflussmÃ¶glichkeit auf den Inhalt von GesellschafterbeschlÃ¼ssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kÃ¶nnen (vgl. BSG Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018, B 12 KR 13/17 R, juris Rn. 20 ff. m.w.N., Urteil vom 19. September 2019, B 12 KR 25/18 R, juris Rn. 15 m.w.N.).Â

Die Techniker Krankenkasse, bei der die Antragstellerin bis 31. Dezember 2019 versichert war, fÃ¼hrte sie als SelbstÃ¤ndige. Im Ergebnis kann dahinstehen, ob die Antragstellerin als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war. Dass die Regelungen in Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V auch fÃ¼r Versicherungspflichtige gelten, die ihre berufliche TÃ¤tigkeit immer nur als SelbststÃ¤ndige ausgeÃ¼bt haben, ergibt sich bereits aus dem Urteil des BSG vom 10. MÃ¤rz 1994 einen Handelsvertreter betreffend (Az.: 12 RK 30/91) und beispielsweise aus den Urteilen zu Handelsvertretern des LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 10. Februar 2011, L 9 KR 94/09 Rn. 17 juris) und LSG Baden-WÃ¼rttemberg (Urteil vom 16. Juni 2020, L 11 KR 2653/19, juris Rn. 29). Denn von Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V sind Rentenzahlungen erfasst, wenn sie, auch ohne dass dies im Einzelnen nachweisbar ist, doch typischerweise hinreichend in der (frÃ¼heren) BeschÃ¤ftigung verwurzelt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn die AnsprÃ¼che aufgrund der BeschÃ¤ftigung erworben wurden. Wer ausschlieÃlich aufgrund einer bestimmten BerufstÃ¤tigkeit in den Genuss solcher

Leistungen gelangen kann und dieses Recht auch ausÃ¼bt, bedient sich fÃ¼r seine zusÃ¤tzliche Sicherung nicht irgendeiner Form der privaten Vorsorge, sondern ist als BegÃ¼nstigter in eine betriebliche Altersversorgung eingebunden und macht sich damit in gewissem Umfang deren Vorteile nutzbar (BSG, Urteil vom 25. Mai 2011, B 12 B 1/09 R; BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017, B 12 KR 2/16 R, BSGE 124, 195, juris Rn. 28). FÃ¼r diese Vorteile kommt es â entgegen der Auffassung der Antragstellerin â nicht darauf an, dass ein arbeitsrechtliches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestand. Dies zeigt sich bereits an Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG. Danach ist der persÃ¶nliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auch fÃ¼r Personen erÃ¶ffnet, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, InvaliditÃ¤ts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r ein Unternehmen zugesagt worden sind. Die Versorgungsform der betrieblichen Altersversorgung soll damit gerade nicht nur Arbeitnehmern zur VerfÃ¼gung stehen. Vielmehr sollen auch andere Personen in dieser Form Altersvorsorge betreiben kÃ¶nnen. FÃ¼r das Beitragsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung, also fÃ¼r Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V, kommt es daher nicht darauf an, dass (frÃ¼her) ein ArbeitsverhÃ¤ltnis bestand (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. Oktober 2019, L 8 KR 482/17, juris Rn. 20f.).Â

Das BSG fÃ¼hrt in stÃ¤ndiger Rechtsprechung hierzu aus, dass nicht auf den im Einzelfall jeweils nachweisbaren Zusammenhang mit dem frÃ¼heren Erwerbsleben abzustellen ist, sondern typisierend von einem solchen allgemeinen Zusammenhang auszugehen ist. Die gesetzliche Regelung unterwirft mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den VersorgungsbezÃ¼gen iS von Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V grundsÃ¤tzlich BezÃ¼ge bestimmter Institutionen und aus vergleichbaren Sicherungssystemen der Beitragspflicht, bei denen in der Regel ein Zusammenhang zwischen der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem System und einer ErwerbstÃ¤tigkeit besteht. Diese sog. institutionelle Abgrenzung orientiert sich allein daran, ob die Rente bzw. die einmalige Kapitalleistung von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird, und lÃ¤sst ModalitÃ¤ten des individuellen Rechtserwerbs unberÃ¼cksichtigt (BSG SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 7 Rn. 19 m.w.N.). Der Begriff der â betrieblichen Altersversorgungâ ist fÃ¼r das VerstÃ¤ndnis des Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V eigenstÃ¤ndig nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ohne Bindung an die Legaldefinition des Â§ 1b Abs. 2 BetrAVG (i.V.m. Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG) auszulegen (vgl. bereits BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr. 40; BSG SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 7 Rn. 19 ff m.w.N.). So hat das BSG zur typisierenden AnknÃ¼pfung insbesondere im Hinblick auf die Leistung von Pensionskassen ausgefÃ¼hrt, dass nur derjenige, der aufgrund einer bestimmten frÃ¼heren BerufstÃ¤tigkeit Mitglied einer entsprechenden Einrichtung werden kann und dieses Recht ausÃ¼bt, sich fÃ¼r seine zusÃ¤tzliche Sicherung nicht irgendeiner Form der privaten Vorsorge bediene, sondern sich der betrieblichen Altersversorgung anschlieÃe und sich damit im gewissen Umfang deren Vorteile nutzbar mache (vgl. BSGE 70, 105, 109 = SozR 3-2500 Â§ 229 Nr. 1 S. 5; SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 7 Rn. 25). In diesem Sinne bediente sich vorliegend auch die Antragstellerin nicht irgendeiner beliebigen Form der privaten Vorsorge â beispielsweise einer privaten Kapitallebensversicherung -, sondern der nach Â§ 1 i.V.m. Â§ 1b Abs. 2 und Â§ 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG ausschlieÃlich als DurchfÃ¼hrungsweg der betrieblichen Altersversorgung definierten

Direktversicherung; diese aber setzt zwingend das Vorliegen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses zwischen dem Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) und dem Versicherten (Arbeitnehmer) voraus. Wer sich zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge der Institutionen der betrieblichen Altersversorgung und der hiermit verbundenen Vorteile bedient, muss sich dann aber in der Konsequenz auch bezÃ¼glich der an diesen institutionellen Rahmen geknÃ¼pften beitragsrechtlichen Folgen hieran festhalten lassen, ohne dass es dem KrankenversicherungstrÃ¤ger zugemutet werden kÃ¶nnte, noch nach Jahren und Jahrzehnten das Vorliegen der fÃ¼r diese Versorgungsform im Einzelnen vorgesehenen Voraussetzungen in jedem Einzelfall rÃ¼ckwirkend vollstÃ¤ndig zu Ã¼berprÃ¼fen (BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2011, B 12 KR 16/10 R, BSGE 108, 63 -80, SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 12, Rn. 19).Â

DarÃ¼ber hinaus kommt es nicht darauf an, ob zudem sÃ¤mtliche Voraussetzungen einer betrieblichen Altersversorgung nach dem BetrAVG erfÃ¼llt sind. Das BSG hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts seit jeher eigenstÃ¤ndig und unabhÃ¤ngig von der Legaldefinition in Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG verstanden. Da das Beitrags- und Betriebsrentenrecht unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen, ist der Begriff der betrieblichen Altersversorgung nach Zweck und Systematik des Beitragsrechts abzugrenzen. Dieses kontextabhÃ¤ngige beitragsrechtliche BegriffsverstÃ¤ndnis hat das BVerfG nicht beanstandet (BSG Urteil vom 08. Juli 2020, B 12 KR 1/19 R, Rn. 19, und Urteil vom 23. Juli 2014, B 12 KR 28/12 R, BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 18, Rn. 11; vgl. BVerfG Beschluss vom 28. September 2010, 1 BvR 1660/08, SozR 4-2500 Â§ 229 Nr. 11 Rn. 13).

Vorliegend wurde der DurchfÃ¼hrungsweg der Direktversicherung gewÃ¤hlt und der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts genutzt, indem zwischen der im Dezember 1988 gegrÃ¼ndeten B. GmbH und der C. Versicherung am 1. / 20. Dezember 2001 ein Direktversicherungsvertrag abgeschlossen wurde, der eine Laufzeit bis zum 1. Dezember 2018 vorsah, zu welchem die Antragstellerin als versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet haben wÃ¼rde. Im Formular war â□□Freelax aufgeschobene Rentenversicherung mit Kapitalwahlrechtâ□□ und â□□bAV (Betriebliche Altersversorgung)â□□, bei TÃ¤tigkeitsstatus â□□angest.â□□ sowie im Zusatzantrag â□□Direktversicherung (arbeitgeberfinanziert)â□□ angekreuzt. Der von der C. gemeldete Versorgungsbetrag beruhte auf BeitrÃ¤gen (auch der Antragstellerin), die innerhalb des Arbeits-/DienstverhÃ¤ltnisses bis zur Beitragsfreistellung zum 1. Dezember 2013 gezahlt wurden. Bis 31. Dezember 2014 war die B. GmbH, nicht hingegen die Antragstellerin, Versicherungsnehmerin. Die Antragstellerin war lediglich bezugsberechtigt. Sie war erst ab 31. Dezember 2014 Versicherungsnehmerin, da die GmbH liquidiert wurde. Die Beitragszahlung wurde sodann nicht wieder aufgenommen.

Entsprechend der oben dargestellten Rechtsprechung, der sich das Gericht nach eigener PrÃ¼fung vollumfÃ¤nglich anschlieÃ□t, unterliegt die Kapitalauszahlung von EUR 35.951,77 komplett der Beitragspflicht, der eine Beitrags- und Steuererleichterung in der Ansparphase gegenÃ¼berstand (hier Pauschalversteuerung). Der monatliche Krankenversicherungs- und

Pflegeversicherungsbeitrag wurde auch zutreffend von der Antragsgegnerin berechnet. Gegenteiliges ist weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Die Antragstellerin hat im Ãbrigen auch keine UmstÃ¤nde geltend gemacht hat, die eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte, begrÃ¼nden wÃ¼rden. Eine unbillige HÃ¤rte im Sinne von Â§ 86 a Abs. 3 Satz 2 SGG liegt vor, wenn dem Betroffenen durch die Vollziehung Nachteile entstehen, die Ã¼ber die eigentliche Zahlung hinausgehen und nicht oder nur schwer wieder gutgemacht werden kÃ¶nnen. Insoweit ist regelmÃ¤Ãig der Vortrag vollstÃ¤ndiger, nachvollziehbarer und schlÃ¼ssiger Tatsachen Ã¼ber die aktuelle wirtschaftliche Situation des Antragstellers durch diesen erforderlich (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Auflage, Â§ 86 a SGG, Rn. 27 b m.w.N.). Noch keine unbillige HÃ¤rte liegt bei ernsthaften LiquiditÃ¤tsproblemen vor, da die Beitragslast jeden Beitragspflichtigen unabhÃ¤ngig von seiner Einkommens- und VermÃ¶genslage trifft. Allein die mit einer (vorlÃ¤ufigen) Zahlungspflicht verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen reichen also nicht aus. Vielmehr hat der Gesetzgeber HÃ¤rten, die sich aus der Vollstreckung von Abgabenbescheiden vor Eintritt der Bestandskraft ergeben, bewusst in Kauf genommen, indem er der vollstÃ¤ndigen Abgabenerhebung den Vorrang eingerÃ¤umt hat und einstweiligen Rechtsschutz nur eingeschrÃ¤nkt zur VerfÃ¼gung stellt (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20. Dezember 2018, L 12 BA 23/18 B ER, Rn. 40 juris, Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 30. Juli 2015, L 11 KR 3149/15 ER, Rn. 34, juris). Von einer unbilligen HÃ¤rte ist auszugehen, wenn schlÃ¼ssig belegt ist, dass dem Betroffenen durch die sofortige Zahlung der Beitragsnachforderung ZahlungsunfÃ¤higkeit und Insolvenz droht oder seine Existenz gefÃ¤hrdet wird (Bayerisches LSG, Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2019, L 16 BA 174/18 B ER, Rn. 22 juris, vgl. insgesamt auch HLSG, Beschluss vom 1. Juli 2019, L 8 KR 203/19 B ER). HierfÃ¼r gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Erstellt am: 03.06.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024